



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak sowie die Hofrätin Mag. Hainz-Sator und den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 17. Dezember 2020, Zl. LVwG-S-2575/001-2019, betreffend Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (mitbeteiligte Partei: N N in S, vertreten durch die Hofbauer & Wagner Rechtsanwälte KG in 3100 St. Pölten, Riemerplatz 1), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde (Revisionswerberin) vom 17. Oktober 2019 wurde dem Mitbeteiligten als gewerberechtlichem Geschäftsführer der A GmbH vorgeworfen, er habe es zu verantworten, dass die A GmbH eine bewilligungspflichtige Änderung der gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage vorgenommen habe, obwohl für diese Änderung keine Bewilligung vorliege, wie folgt:

„Anlässlich gewerbebehördlicher Überprüfungen wurde festgestellt, dass die gegenständliche mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 19.1.1982, Zl. 12-B-81143/6, vom 27.1.1993, Zl. 12-G-80810/85, vom 20.2.1995, Zahl 12-G-80810/100, genehmigte Betriebsanlage (Gastgewerbebetriebsstätte), ohne Änderungsbewilligung geändert wurde, weil durch Erneuerung diverser Oberflächenmaterialien (Boden, Wand, Decke), und bauliche Änderung von Räumen durch Wand-Lage-Veränderungen, Erneuerung von Lüftungsleitungen und damit in Zusammenhang stehenden Durchführung durch Brandabschnitte und Änderung der Durchgangslichter, abgeändert wurden, ohne die erforderliche Betriebsanlagengenehmigung erlangt zu haben, die notwendig ist, da die oben beschriebenen Änderungen geeignet sind, die gemäß § 81 Abs. 1 Gewerbeordnung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 Z. 1 Gewerbeordnung umschriebenen Interessen, nämlich das Leben und die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der Nachbarn oder der Kunden zu gefährden (fehlender Brandschutz, geänderte Fluchtwegsituation, Durchlüftung).

Entgegen den Genehmigungsbescheiden werden Änderungen von Raumnutzungen durchgeführt, Arbeits- und Aufenthaltsräume umgebaut,



innenliegende Räume neu geschaffen, neue Materialien an Decke- Wand- und Bodenbeläge, Vorhänge, Gipskartonständerwände verwendet, neue Fußböden in den Nassräumen, Küche etc. verlegt.

Es liegt dafür keine gewerbebehördliche Bewilligung für die bewilligungspflichtigen Änderungen vor.“

2 Der Mitbeteiligte habe dadurch § 366 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 1.000,- (Ersatzfreiheitsstrafe: 93 Stunden) verhängt werde.

3 **2.1.** Der dagegen erhobenen Beschwerde des Mitbeteiligten gab das Verwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem angefochtenen Erkenntnis Folge, hob das Straferkenntnis auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG ein.

Die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

4 **2.2.** Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, dass der im Straferkenntnis erhobene, nicht weiter konkretisierte Tatvorwurf, dass „diverse“ Änderungen durchgeführt worden seien, ohne auf konkrete Örtlichkeiten der Betriebsanlage mit mehrstöckigem Haupthaus und mehrstöckigem Nebenhaus mit einer Vielzahl an Zimmern einzugehen, die Anforderungen an eine Verfolgungshandlung nicht erfülle. Es bleibe offen, in welchem Gebäude, in welchem Stock, in welchem Zimmer der Betriebsanlage welche der, im Übrigen nur kursorisch beschriebenen, Änderungen durchgeführt worden seien.

5 Dadurch werde der Mitbeteiligte nicht in die Lage versetzt, auf einen konkreten Tatvorwurf Bezug nehmende Gegenbeweise anzubieten. Es sei auch keine andere Verfolgungshandlung ergangen, die die näher bezeichneten Anforderungen an eine taugliche Verfolgungshandlung erfüllten.

6 Eine Sanierung dieses Mangels sei dem Verwaltungsgericht verwehrt, weil es damit die ihm im Verwaltungsstrafverfahren bestimmten Grenzen der Entscheidungsbefugnis überschreiten würde.



- 7 **3.** Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche
 Amtsrevision.
- 8 **4.** Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des
 Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer
 Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere
 weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes
 abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in
 der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich
 beantwortet wird.
- 9 Gemäß § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der
 Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne
 weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.
- 10 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung
 der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch
 des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die
 Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat
 der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision
 vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.
- 11 **5.** In der Revision wird zu Begründung ihrer Zulässigkeit vorgebracht, das
 angefochtene Erkenntnis weiche von näher bezeichneter Rechtsprechung des
 Verwaltungsgerichtshofes ab, weil die Revisionswerberin taugliche
 Verfolgungshandlungen gesetzt habe und dadurch die Verfolgungsverjährung
 mit der Zustellung der Aufforderung zur Rechtfertigung bzw. spätestens mit
 Übermittlung des gesamten Akteninhaltes bei Gewährung des Parteiengehöres
 unterbrochen worden sei.
- 12 Dem Mitbeteiligte sei mit Schreiben vom 16. August 2019 der Anzeigeninhalt
 mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht worden, sich hinsichtlich der ihm
 vorgeworfenen Verwaltungsübertretung zu rechtfertigen. Daraufhin habe der
 Mitbeteiligte eine Aktenabschrift beantragt, die ihm noch am gleichen Tag per
 Mail übermittelt worden sei.



13 Der von der Revisionswerberin erhobene Tatvorwurf sei - im Sinn näher bezeichneter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - jedenfalls ausreichend konkretisiert und versetze den Mitbeteiligten bzw. dessen Vertreterin in die Lage, auf den Vorwurf zu reagieren und das Rechtsschutzinteresse zu wahren. Dies spiegle sich nicht zuletzt auch in der zehnsseitigen Stellungnahme der Vertreterin des Mitbeteiligten wider, in der nicht nur konkret auf einzelne Elemente des Tatvorwurfs, sondern auch auf bereits anhängige (aber noch nicht abgeschlossene) und mit den getätigten Umbauarbeiten in Zusammenhang stehende Genehmigungsverfahren eingegangen werde. Es werde im Besprechungsprotokoll vom 28. März 2019 vom Amtssachverständigen für Maschinenbautechnik beispielsweise neuerlich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Küchenlüftung um eine Neugenehmigung handle und die restliche Lüftungsanlage mangels aussagekräftiger Baupläne nicht habe sinnvoll beurteilt werden können. Die vorgelegten Projektunterlagen hätten jedoch jedenfalls nicht dem genehmigten Konsens entsprochen.

14 **6.** Nach der - sowohl vom Verwaltungsgericht als auch von der Revision ins Treffen geführten - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 44a Z 1 VStG hat die Tatumschreibung so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist.

Diese Rechtsschutzüberlegungen sind auch für die Prüfung der Frage anzustellen, ob eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinn des § 32 Abs. 2 VStG gegeben ist. Das bedeutet, dass die der beschuldigten Person vorgeworfene Tat (lediglich) unverwechselbar konkretisiert sein muss, damit diese in die Lage versetzt wird, auf den Vorwurf entsprechend zu reagieren und damit ihr Rechtsschutzinteresse zu wahren (vgl. VwGH 3.6.2024, Ra 2022/11/0049, Rn. 10, mwN).

15 Auch hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass die an die Tatumschreibung zu stellenden Erfordernisse nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall unterschiedlich zu beurteilen sind.



Eine derartige - notwendigerweise einzelfallbezogene - Beurteilung stellt im Regelfall (wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde) somit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar (vgl. VwGH 26.2.2020, Ra 2019/09/0072, mwN).

- 16 Mit den Zulässigkeitsausführungen der vorliegenden Amtsrevision wird nicht aufgezeigt, dass das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall von diesen Leitlinien abgewichen wäre.

Das Verwaltungsgericht begründete seine Ansicht, es fehle an einem konkretisierten Tatvorwurf, unter anderem damit, dass die von den Änderungen betroffenen Örtlichkeiten der Betriebsanlage nicht genannt worden seien.

Dass dies - in Hinblick auf die vorhandenen Begleitumstände, nämlich ein mehrstöckiges Haupthaus und ein mehrstöckiges Nebenhaus mit einer Vielzahl an Zimmern - besonders berücksichtigt wurde und es das Verwaltungsgericht folglich als unklar ansah, in welchem Gebäude, in welchem Stock, in welchem Zimmer der Betriebsanlage welche der nur cursorisch beschriebenen Änderungen durchgeführt worden seien, erweist sich auch nicht als unvertretbar im Sinn der oben dargelegten Rechtsprechung.

Dem steht auch nicht entgegen, dass von der Behörde zwischenzeitlich - wie von der Revision vorgebracht - ein Änderungsgenehmigungsverfahren geführt und dazu mit dem Mitbeteiligten in Kontakt getreten wurde.

- 17 **7.** In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

W i e n , am 11. November 2024